

Yhr Rz: 116/12183-97/62

Mandant hat Abschrift

10589 Berlin, den 14. Oktober 1999

Anlage 320

In dem Rechtsstreit\*)

**Öffentliche Sitzung  
des Landgerichts Berlin**

Zivilkammer — 9

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

Geschäftsnummer: 9.0.652/96

Gegenwärtig:

**Vorsitzender Richter  
am Landgericht Hönisch**

als Vorsitzender,

**Richter am Landgericht Raddatz**

**Richterin Dr. Lang**

als beisitzende Richter,

**Justizangestellte Züchner**

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

**Seepswolf ./ SVS**

RA:		SEK: MW	
privat	ZV	Fax	Bund
			EE
18. OKT. 1999			
Akt. vor	Kopie Mandant/KA		
z.d. Akt.	bezahien	KHE	EE

**PA an PV**

erschienen bei Aufruf: **n i e m a n d**

für d Kläger

Rechtsanwalt

für d Beklagte

Rechtsanwalt

**Es wurde ein vollständig vorliegendes Urteil mit nachstehender Formel  
v e r k ü n d e t :**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Der Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.  
Der Beklagten wird gestattet, die Sicherheit durch eine selbstschuldnerische, unbedingte, unwiderrufliche und unbefristete ~~unbedingte~~ Bürgschaft der Hypo Vereinbank AG, Filiale Berlin, zu leisten.

**Hönisch**

**Züchner**

Ausfertigung

Mandant hat Abschrift



Eingegangen  
EB  
19. OKT. 1999  
RA Schrader

# LANDGERICHT BERLIN

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 9.O.652/96

Verkündet am: 14. Oktober 1999  
Kulka  
Justizsekretärin

In dem Rechtsstreit

Peter Dempewolf,  
Sewanstraße 152, 10319 Berlin,

Kläger,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt  
Bernd Schrader,  
Westfälische Straße 41, 10711 Berlin -

Gegen

der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte  
Sonderaufgaben, vertreten durch ihren Vorstand,  
Alexanderplatz 6, 10100 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte  
Dr. Roland Hoffmann-Theinert u.a.,  
Kurfürstendamm 54/55, 10707 Berlin -

hat die Zivilkammer 9 des Landgerichts Berlin in 10589 Berlin (Charlottenburg), Tegeler Weg  
17 - 21, auf die mündliche Verhandlung vom 17. August 1999 durch den Vorsitzenden Richter am  
Landgericht Hönisch, die Richterin am Landgericht Iser und die Richterin Niehues  
für R e c h t erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrags vorläufig vollstreckbar.  
Der Beklagten wird gestattet, die Sicherheit durch eine selbstschuldnerische, unbedingte, unwiderrufliche und unbefristete Bürgschaft der Hypo Vereinsbank AG, Filiale Berlin, zu leisten.

### Tatbestand

Der Kläger war seit dem 30. August 1984 Direktor für Ökonomie und Vertreter des Verlagsdirektors des "Aufbau-Verlags Berlin und Weimar". Der 1945 gegründete Verlag wurde am 20. Oktober 1945 als „Aufbau Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Im März 1946 erwarb der "Kulturbund zur demokratischen Erneuerung e.V." die Geschäftsanteile an der Aufbau-Verlag GmbH. Am 3. März 1949 wurde die Aufbau-Verlag GmbH in das neu gebildete Handelsregister beim Rat des Stadtbezirkes von Groß-Berlin, HRB 4001, umgetragen.

Am 5. April 1955 wurde der Aufbau-Verlag in die Abteilung C des Registers der volkseigenen Wirtschaft unter der Nr. HRC 538 mit der Bezeichnung "Aufbau-Verlag" auf Antrag seiner damaligen Geschäftsführer aufgrund der Ermächtigung des damaligen Präsidenten des Kulturbundes Becher "als Vertreter sämtlicher Geschäftsanteile" eingetragen. Hinsichtlich des genauen Wortlauts wird auf das Schreiben vom 23. Februar 1955 verwiesen (Anlage K 13). Am 19. April 1955 wurde die "Aufbau-Verlag GmbH" von Amts wegen aus der Abteilung B des Handelsregisters beim Rat des Stadtbezirks von Groß Berlin gelöscht.

Am 31. Juli 1962 faßte das Politbüro des SED einen Grundsatzbeschluss zur Neuordnung des Verlagswesens in der DDR, mit dem der Aufbau-Verlag der "politischen-ideologischen und ökonomischen Leitung der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel beim Ministerium für Kultur unterstellt werden sollte. Zur Frage der Gewinnabführung stellt das Politbüro fest: "Die von diesen

Verlagen erzielten Gewinne werden den Eigentümern der Verlage zugeleitet". Hinsichtlich des genauen Inhalts wird auf den Beschluß verwiesen (Anlage K 16 = Bd I Bl. 202 ff d. Akte).

In Ausführung des Politbürobeschlusses wurde am 28. Dezember 1962 eine Verwaltungsvereinbarung getroffen, nach deren Ziffer 1 "die Eigentumsverhältnisse unverändert bleiben" sollten. Der Aufbau-Verlag wurde hierin als "Organisationsvermögen" bezeichnet. Hinsichtlich des genauen Inhalts wird auf die Vereinbarung Bezug genommen (Anlage K 17).

Zum 1. Januar 1964 wurden die Verlage Aufbau-Verlag, Rütten & Loening (Belletristik) und Volksverlag Weimar zum Aufbau-Verlag Berlin und Weimar" als Wirtschaftseinheit zusammengefaßt. Wegen dieser und anderer Änderungen verwaltungsmäßiger Vorgaben im Verlagswesen der DDR wurde die Verwaltungsvereinbarung vom 28. Dezember 1962 durch eine neue Verwaltungsvereinbarung vom 13. Dezember 1963 mit Wirkung zum 1. Januar 1964 teilweise ersetzt bzw. ergänzt. Hinsichtlich des genauen Inhalts wird auf die Verwaltungsvereinbarung vom 13. Dezember 1963 (Anlage K 18) verwiesen.

Am 18. April 1984 trafen die Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim Zentralkomitee der SED und das Ministerium für Kultur eine weitere Vereinbarung zur Durchführung des Politbürobeschlusses vom 31. Juli 1962. In diesem wurde der Aufbau-Verlag als "partei eigener Verlag" bezeichnet. Hinsichtlich des genauen Wortlauts wird auf den Beschluß Bezug genommen (Anlage K 19). Das Präsidium des Parteivorstandes der SED-PDS faßte am 11. Januar 1990 einen Beschluß, in dem es davon ausging, dass sich der Aufbau-Verlag im Parteieigentum befand. Am 22. Februar 1990 beschloß der Parteivorstand der SED-PDS, den Aufbau-Verlag rückwirkend zum 1. Januar 1990 in Volkseigentum zu überführen. Auf den Inhalt des Beschlusses wird Bezug genommen (Anlage B 6). Am 1. Juli 1990 trat das Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) in Kraft, nach dem die im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragenen volkseigenen Güter in Kapitalgesellschaften umgewandelt werden sollten. (§§ 1 Abs. 4, 11 Abs. 2 TreuHG). Im Juli 1990 bestellte die Klägerin den Kläger und

Dr. Eler zu Geschäftsführern der GmbH i. A., sie wurden in dieser Funktion ab dem 01. Juli 1990 tätig.

Auf Antrag der Beklagten wurde die „Aufbau-Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau“ am 29. September 1990 in der Abteilung B des Handelsregisters des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg (HRB 35591) eingetragen. Am 18. September 1991 schloss die Beklagte mit einer privaten Investorengruppe einen Kauf- und Abtretungsvertrag über die Geschäftsanteile der Aufbau-Verlag GmbH i.A. (Anlage K 4). Die Gesellschafterversammlung beschloss am 20. Februar 1992 die Fortsetzung der Gesellschaft. Der im Register eingetragene Zusatz „im Aufbau“ wurde am 06. August 1992 gelöscht.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 1993 wandten sich der Kläger und Dr. Eler an die Beklagte (Anlage K 85). Die Beklagte reagierte mit Schreiben vom 11. Februar 1994. (Anlage K 86).

Mit Urteil des Landgerichts Hamburg vom 22. Dezember 1995 - Geschäftszeichen 324.O.624/93 - wurde eine Klage gegen die „Aufbau Verlag GmbH Berlin und Weimar“, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer, den hiesigen Kläger und Dr. Gotthard Eler, als unzulässig abgewiesen, da sie „gegen eine nicht existente juristische Person gerichtet sei“. Der Kläger und Dr. Eler wurden anteilig zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits verurteilt, da sie im vorgenannten Rechtsstreit Widerklage erhoben hatten. Die Pflicht zur Beteiligung an den Gerichtskosten beliefen sich für den Kläger und Dr. Eler auf 25.428,06 DM.

Dr. Eler trat mit Abtretungsvereinbarung vom 16. Dezember 1996 u. a. ihm aus der Kostenbelastung aus dem oben bezeichneten Urteil des Landgerichts Hamburg entstandenen Ansprüche gegenüber der Beklagten an den Kläger ab. Dieser begehrt mit seiner Klage aus eigenem sowie aus abgetretenem Recht von der Beklagten Schadensersatz und Feststellung ihrer Ersatzpflicht für alle weiteren Schäden, die dem Kläger daraus entstanden seien, dass die Aufbau-GmbH nicht existiere.

Der Kläger behauptet, die im Jahre 1945 entstandene Aufbau-Verlags GmbH sei im privaten Eigentum des Kulturbundes geblieben. Die SED-PDS sei nicht Eigentümerin des Aufbau-Verlags geworden, so dass sie den Aufbau-Verlag nicht in Volkseigentum habe überführen können. Der Kläger stützt sich insofern u. a. auf eine Erklärung des Schatzmeisters der PDS vom 10. April 1995, auf die Bezug genommen wird (Anlage K 21). Da der Verlag nie im Volkseigentum gestanden habe, hätte eine Kapitalgesellschaft nach dem Treuhandgesetz nicht entstehen können.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergebe sich ohne weiteres, dass der Aufbau-Verlag zu keinem Zeitpunkt im Volkseigentum gestanden habe. Die Beklagte und die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Masseorganisationen der DDR seien sich ab 1991 über die wahre Sach- und Rechtslage betreffend den Aufbau Verlag und dem Fortbestand der 1945 gegründeten Gesellschaft einig gewesen und hätten eine ausdrückliche Abrede dahingehend getroffen, den Investoren die wahren Tatsachen vorzuenthalten. Hinsichtlich der Einzelheiten wird insoweit auf die Ausführungen des Klägers im Schriftsatz vom 01. Oktober 1997 verwiesen (Bd. I Bl. 112 ff. d. Akte). Auch aus dem vom Kläger vorgelegten Vertrag zwischen dem Deutschen Kulturbund und dem Ministerium für Kultur vom 27. Februar 1964 (Anlage K 80) im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss des Aufbau-Verlags zum 31. Dezember 1963 (Anlage K 78) sowie der Eröffnungsbilanz des profilierten Aufbau-Verlags vom 02. Januar 1964 (Anlage K 79) werde belegt, dass der Kulturbund sein Eigentum am Aufbauverlag nicht verloren habe.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte habe ihm und Dr. Erler gegenüber bestehende vorvertragliche und vertragliche Pflichten schuldhaft verletzt. Er und Dr. Erler seien allein durch das Verhalten der Beklagten ohne ihr Wissen und Wollen dazu veranlasst worden, die Leitung einer Scheingesellschaft zu übernehmen.

Der Kläger beantragt,  
ZP 550

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 25.428,06 DM zuzüglich 4 % Zinsen ab Klagezustellung zu zahlen.
2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm daraus entstanden ist oder noch entstehen wird, dass die im Handelsregister des AG Charlottenburgs unter der HR-Nr. HRB 35991 eingetragene „Aufbau-Verlag GmbH“ nie entstanden sei.

hilfsweise

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen weiteren Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entstanden ist oder noch entstehen wird, dass die im Handelsregister des AG Charlottenburgs unter der Nr. HRB 35991 eingetragene „Aufbau-Verlag GmbH“ nicht Inhaberin des Vermögens der am 16. August 1945 vor dem Notar Dr. Hünnebeck Berlin (Urkunde Nr. 1/1945) gegründeten Aufbau-Verlag GmbH, eingetragen am 20. Oktober 1945 in HRB Nr. 86 Nz beim AG Charlottenburg, umgetragen am 03. März 1949 in HRB Nr. 4001 beim Rat des Stadtbezirks Berlin-Mitte, umgetragen am 05. April 1955 in HRC Nr. 538 (Register der volkseigenen Wirtschaft beim Magistrat von Groß-Berlin) gelöscht in HRB Nr. 4001 am 19. April 1955, geworden sein.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, der ursprünglich bestehende „Aufbau Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ sei 1955 im Wege der formwechselnden Umwandlung zum organisationseigenen Aufbau-Verlag geworden. Durch faktische Verschmelzung mit der belletristischen Abteilung des Verlages Rütten & Loening sowie des Volksverlages Weimar im Jahre 1964 sei der parteieigene „Aufbau-Verlag Berlin und Weimar“ entstanden. Dieser sei durch den Parteivorstand der SED-PDS im Jahre 1990 wirksam in Volkseigentum überführt worden. Damit seien die Regelungen des Treuhandgesetzes auf ihn anwendbar, so dass er am 01. Juli 1990 kraft Gesetzes zu einer Kapitalgesellschaft geworden sei.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

**Entscheidungsgründe**

Die Klage ist unbegründet.

Dem Kläger stehen die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

Der Kläger kann von der Beklagten nicht den Ersatz der ihm und Dr. Eler durch Urteil des Landgerichts Hamburg vom 22. Dezember 1995 auferlegten Kosten des Rechtsstreits in Höhe von 25.428,06 DM verlangen.

Bei der von ihm in diesem Rechtsstreit vertretenen Gesellschaft handelte es sich entgegen der Auffassung des Klägers nicht um eine Scheingesellschaft, sondern vielmehr um eine nach § 11 Abs. 2 THG wirksam entstandene GmbH i.A.

Die in § 11 Abs. 2 THG geregelte Umwandlung unmittelbar kraft Gesetzes ist nur für solche Wirtschaftseinheiten vorgesehen, die im Volkseigentum i.S.d. § 18 Abs. 2 ZGB standen.

Dies war bei der umgewandelten Aufbau Verlags-GmbH der Fall:

Die im Jahre 1945 gegründete „Aufbau-Verlag GmbH“ ist durch die Eintragung als „Aufbau-Verlag“ im Handelsregister C der DDR unter gleichzeitiger Löschung der Eintragung als „Aufbau Verlag GmbH“ im Handelsregister B mit der - vom Kläger nicht bestrittenen - Ermächtigung des damaligen Präsidenten des Kulturbundes vom 23. Februar 1955 und aufgrund des entsprechenden Umschreibungsantrages ihrer damaligen Geschäftsführer vom 25. März 1955 im Wege formwechselnder Umwandlung in einem sog. „Organisationseigenen Betrieb“ umgewandelt worden. Die erkennende Kammer schließt sich insoweit nach eigener Prüfung der allein maßgeblichen Sach- und Rechtslage des vorliegenden Rechtsstreits den zutreffenden Ausführungen des Kammergerichts Berlin in seiner Entscheidung vom 05. Mai 1998 (Aktenzeichen 14 U 856/96) an.



Die vom Beklagten vorgelegte Anfechtungserklärung des Kulturbundes e.V. vom 28. Februar 1995 ist weder hinreichend konkret noch fristgemäß und vermag die persönliche Willenserklärung ihres ehemaligen Präsidenten aus dem Jahre 1955 nicht rückwirkend zu beseitigen. Gegen die Organisationsform als OEB ist schließlich auch nicht einzuwenden, dass kein entsprechender Zusatz geführt wurde. Ein Auftreten in der Rechtsform der sozialistischen Wirtschaftseinheit hätte im westlichen Ausland aus damaliger Sicht schädlich sein können, so dass eine Vermeidung des Zusatzes nahelag (so auch KG Berlin a.a.O.). Die vom Kläger eingereichten Beschlüsse des Politbüro der SED vom 31. Juli 1962 und die nachfolgenden Verwaltungsvereinbarungen des Zentralkomitees der SED mit dem Ministerium für Kultur vom 28. Dezember 1962, 13. Dezember 1963 und 18. April 1984 belegen vielmehr, dass der Verlag durchweg als „Organisationseigener Betrieb“ ohne den privatrechtliches Eigentum kennzeichnenden Zusatz „GmbH“- behandelt wurde. Dafür, dass die zuständigen staatlichen und parteiliche Stellen von einer formwechselnden Umwandlung der Alt-GmbH ausgegangen sind, spricht im übrigen auch, dass der Aufbau-Verlag nach seiner Eintragung im HRC zum Rechtsträger des volkseigenen Grundstücks Französische Straße 32 bestellt wurde, was nach damaligem Rechtsverständnis bei einer privatrechtlich ausgestalteten Gesellschaft nicht möglich gewesen wäre.

Die vom Kläger selbst vorgelegten Verwaltungsvereinbarungen des Zentralkomitees der SED als nach damaligen Rechtsverständnis höchster staatlicher Instanz mit dem Ministerium für Kultur vom 13. Dezember 1963 und 18. April 1984 bezeugen nach Ansicht der erkennenden Kammer weiterhin auch, dass das organisationseigene Eigentum des Kulturbundes am Aufbau-Verlag nachfolgend im Wege der staatlichen Reorganisation der SED zugewiesen worden ist. Insofern hält es die erkennende Kammer - wie auch das Kammergericht Berlin a.a.O. - für unbeachtlich, dass keine Unterlagen existieren, die eine Übertragung an die SED belegen. Auch die fortbestehende bilanzielle Zuweisung von Gewinnen an den Kulturbund spricht nicht gegen die Übertragung des Aufbau-Verlags in Organisationseigentum der SED, da eine solche Zuweisung trotz der Überführung des Aufbau-Verlags in das Eigentum der SED in der Verwaltungsvereinbarung

18. April 1984 vorgesehen war und als systemimmanente staatliche Finanzierungsanordnung die Eigentumszuweisung nicht in Frage zu stellen vermag.

Dem steht auch der Einwand des Klägers, die Rechtsnachfolgerin der SED gehe mittlerweile selbst davon aus, dass es sich bei der Bezeichnung des Aufbau-Verlags als „partei eigen“ um eine rechtlich unzutreffende Fehlbezeichnung handelte, nicht entgegen. Es bestehen bereits erhebliche Zweifel daran, ob das vom Kläger eingereichte Schreiben des Schatzmeisters der Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) vom 10. April 1995 als „Meinung der PDS“ behandelt werden kann, zumal es auf die Beurteilung der historischen Umstände durch die damals Beteiligten ankommen dürfte. Jedenfalls ist für die Entscheidung des Gerichts nicht maßgeblich, wie sich die PDS im Jahre 1995 zu den Hintergründen und Motiven von Beschlüssen ihrer Rechtsvorgängerin äußert. Das Gericht ist daran in keiner Weise gebunden, sondern hat vielmehr eine eigenständige Würdigung der historischen Umstände unter angemessener Berücksichtigung der Ausführungen der PDS zu treffen.

Unabhängig von der Frage der Umwandlung der Altgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft nach § 11 Abs. 2 THG, scheidet die Klage jedenfalls daran, dass die Verletzung einer vertraglichen oder vorvertraglichen Sorgfaltspflichtverletzung durch die Beklagte nicht hinreichend konkret dargetan ist:

Es kommt für den Vorwurf einer Sorgfaltspflichtverletzung maßgeblich darauf an, ob die Beklagte bei der gebotenen Prüfung der ihr vorliegenden Unterlagen ernsthafte Zweifel an dem Entstehen der Kapitalgesellschaft aufkommen mussten, die sie angesichts der drohenden Eigenhaftung des Klägers und seines Mitgeschäftsführers vor und nach deren Bestellung hätte mitteilen müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte in einer Vielzahl von Fällen in kurzen gesetzlichen Fristen handeln musste und zwar in einer Vielzahl ihr weitgehend fremder Wirtschaftseinheiten bei weitgehend neuer Rechtslage. Weiterhin kann auch nicht außer Acht gelassen werden,

dass selbst noch heute Gerichte bei der Prüfung des Volkseigentums des Aufbau-Verlags zu sich widersprechenden Ergebnissen kommen.

Unter Zugrundelegung des ausgeführten Beurteilungsmaßstabes kann das Gericht eine schuldhaftige Sorgfaltspflichtverletzung aus dem Vortrag des Klägers nicht entnehmen:

Beklagte war zunächst nicht verpflichtet, dem Kläger und Dr. Erler als „Geschäftsführeranwärter“ vor deren Einstellung unaufgefordert die vorhandenen Unterlagen der Gesellschaft zu präsentieren. Es mussten der Beklagte aus den ihr vorliegenden Unterlagen bei der gebotenen Prüfung der Unterlagen auch keine ernsthaften Zweifel am Volkseigentum und damit letztlich an der wirksamen Umwandlung der Gesellschaft nach § 11 Abs. 2 THG aufkommen. Vielmehr durfte sie nach der Auffassung des erkennenden Gerichts nach den Verwaltungsvereinbarungen vom 13. Dezember 1963, 18. April 1984 und dem Beschluss des Parteivorstandes des SED-PDS vom 22. Februar 1990 davon ausgehen, dass eine Übertragung von Partei- in Volkseigentum stattgefunden hatte.

Es genügt weiterhin auch nicht, wenn der Kläger vorträgt, der Kulturbund e.V. habe die Beklagte „Anfang 1991“ auf seinen Eigentumsanspruch aufmerksam gemacht und mit ihr über Fragen der Privatisierung verhandelt. Unabhängig davon, dass der Vortrag des Klägers die nötige Substantiierung vermissen lässt, hat der Kläger auch nach dem gerichtlichen Hinweis vom 01. September 1998 seinerseits nicht vorgetragen, inwieweit er in die Kontakte zwischen dem Kulturbund e.V. und der Beklagten eingebunden war, bzw. wie er davon Kenntnis erlangte. Der Kläger hat schließlich auch nicht hinreichend dargetan, dass die Beklagte zusammen mit der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Massevermögens der Parteien und Masseorganisationen eine ausdrückliche Abrede dahingehend getroffen haben, den Investoren die „wahren Tatsachen“ vorzuenthalten. Der Kläger hat eine derartige Absprache in keiner Weise konkret vorgetragen, sie wird auch durch die mit Schriftsatz vom 01. Oktober 1997 vom Kläger eingereichten Unterlagen nicht konkret belegt. Schließlich kann das erkennende Gericht auch aus dem Schreiben der Be-

klagten vom 11. Februar 1994 an den „Aufbau-Verlag, Geschäftsführung“ keine schuldhaftige Pflichtverletzung, insbesondere nicht eine bewusste Fehlinformation der Geschäftsführer der (neuen) GmbH entnehmen; vielmehr bezeugt das Schreiben, dass die Beklagte - zurecht - davon ausging, dass es sich bei dem Aufbau-Verlag um Volkseigentum handelte, das durch § 11 Abs. 2 THG wirksam umgewandelt werden konnte.

Die Feststellungsklage ist in ihrem Haupt- und Hilfsantrag ebenfalls unbegründet. Der Kläger kann die begehrte Feststellung mangels schuldhafter Pflichtverletzung durch die Beklagte nicht verlangen. Zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird auf die obigen Ausführungen zum Klageantrag zu 1) verwiesen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 S. 1 ZPO.

Hönisch

Iser

Niehues

Ausgefertigt

Justizangestellte

